

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00040 vom 30. April 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2003.00040](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2003.00040)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00040 du 30 avril 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2003.00040 del 30 aprile 2003

## Regeste

Freistellung | Freistellung eines Primarschullehrers wegen angeblicher Verletzung der Schamgrenze von Schülerinnen: Schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Freistellung unter Lohnfortzahlung im konkreten Fall; Zulässigkeit der Massnahme. Die Beschwerde verlangt die Feststellung der Unrechtmässigkeit der Freistellung, weshalb sie trotz der missverständlichen Formulierung der Anträge an die Hand zu nehmen ist (E. 1). Prüfung der von der Vorinstanz verneinten Rekurslegitimation: Die Freistellung kann in die Rechte einer Person eingreifen, wenn sie den Verdacht einer Straftat oder schwerer Verfehlungen gegen Dienstpflichten aufkommen lässt. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse, gegen den Verdacht der Verletzung der Schamgrenze von Schülerinnen vorzugehen. Dieses Interesse erlischt nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Vorinstanz hätte deshalb auf den Rekurs insoweit eintreten müssen (E. 3). Rechtmässigkeit der Freistellung im konkreten Fall (E. 4.1). Die mit dem Beschwerdeführer getroffene Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist als verwaltungsrechtlicher Vertrag zu werten. Sie ändert nichts an der Verhältnismässigkeit der Freistellung, weil die Verwaltung nicht zum vertraglichen Handeln verpflichtet war und auf diese Weise nicht die Wirkung der Freistellung erreicht werden konnte (E. 4.2). Reformatorischer Entscheid des Verwaltungsgerichts im Sinn der Prozessökonomie; Verzicht auf eine rein formelle Änderung des vorinstanzlichen Dispositivs (E. 5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Verfügung vom 17. Juni 2003 war – wie erwähnt – im Wesentlichen wie folgt begründet worden: Der Verdacht, der Beschwerdeführer habe die Weisungen vom 28. November 2001 gebrochen, habe zu einer äusserst schwierigen Situation für alle Beteiligten geführt, die zum Wohl der Schule dadurch beruhigt werden müsse, dass der Beschwerdeführer freigestellt werde. Die Vorinstanz begründet die Rechtmässigkeit der angefochtenen Freistellung im Wesentlichen damit, dass der dringende Verdacht bestanden habe, der Beschwerdeführer habe weisungswidrig die notwendige körperliche Distanz zu den Kindern nicht gewahrt, weshalb die Massnahme zur Beruhigung der Beteiligten und der Öffentlichkeit angebracht gewesen sei. Der Beschwerdeführer bestreitet die Berechtigung eines dringenden Verdachts, weil am 17. Juni 2003, als die Verfügung erlassen wurde, die Vorwürfe noch gar nicht abgeklärt worden seien. Die Freistellung sei zudem unverhältnismässig gewesen, weil sie im Zeitpunkt ihres Erlasses ohnehin nicht mehr notwendig gewesen wäre, da der Beschwerdeführer damals infolge seiner Erkrankung gar nicht mehr unterrichtet habe und sich in der unter dem Datum des 17. Juni 2003 abgeschlossenen Vereinbarung auch zu

diesem Verzicht verpflichtet habe.

#### **E. 4.1**

Die neuerlichen Vorwürfe, die in der Besprechung vom 21. Mai 2003 dem Beschwerdeführer vorgehalten und von diesem bestritten wurden, beruhten auf zwei Meldungen: Zum einen hatte eine Praktikantin und ehemalige Schülerin des Beschwerdeführers ausgesagt, sie habe beobachtet, wie dieser einem "Mädchen in einer zärtlichen Geste die Haare aus dem Gesicht strich, über den Kopf streichelte und seine Hand auf den Nacken des Mädchens legte". Zum andern hatten zwei Mädchen aus der Klasse des Beschwerdeführers einer Handarbeitslehrerin mitgeteilt, sie hätten kein gutes Gefühl, was das bevorstehende Klassenlager betreffe. Eines dieser Mädchen erzählte der Handarbeitslehrerin laut deren Schilderung zudem, dass der Beschwerdeführer bei einer Demonstration im Turnunterricht einen unnötigen und auffälligen Körperkontakt zu einem Mädchen hergestellt habe und ohne anzuklopfen in die Mädchendusche eingetreten sei.

##### **E. 4.1.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Freistellung sei ohne vorgängige Untersuchung erfolgt. Damit verkennt er jedoch das Wesen und den Zweck der Freistellung als einer vorläufigen Lösung im Sinn einer vorsorglichen Massnahme. Deshalb ist auch der weitere Verlauf der von der Beschwerdegegnerin am 2. Juli 2003 in Auftrag gegebenen Administrativuntersuchung nicht von Belang. Die Rechtmässigkeit der Freistellung ist vielmehr aufgrund der Kenntnisse der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt des Verfügungserlasses, also am 17. Juni 2003, zu beurteilen. Nichts anderes ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer angerufenen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, die in § 39 PG in Verbindung mit § 2 LPG verankert ist und im Übrigen ohnehin als Ausfluss der allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Verwaltungsrechts gilt (VGr, 7. Januar 2004, PB.2003.00022, E. 7.1, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); RB 2002 Nr. 131). Diese musste zwar von der Beschwerdegegnerin bei ihrem Vorgehen berücksichtigt werden, ändert jedoch nichts daran, dass über die Freistellung ohne umfassende Abklärung aufgrund einer Prüfung der gesetzlichen Kriterien zu entscheiden war, nachdem die Primarschulpflege X mit Faxschreiben vom 26. Mai 2003 den entsprechenden Antrag gestellt hatte.

##### **E. 4.1.2**

Nach § 24 Abs. 2 LPG kann eine Freistellung ausgesprochen werden, wenn "das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist". Der letztgenannte Grund ist bloss beispielhaft; massgebend ist das "Wohl der Schule". Die Einleitung eines Hauptverfahrens ist nach § 24 LPG keine Voraussetzung der Freistellung. Begründet wurde die Freistellung nicht direkt mit dem Verdacht gegenüber dem Beschwerdeführer, er habe die Intimsphäre von Schülerinnen nicht genügend geachtet, sondern damit, dass entsprechende Handlungen einen Weisungsbruch darstellen würden und dass bereits der Verdacht eine schwierige Situation an der Schule schaffe, die nur durch die Freistellung beruhigt werden könne. In diesem Sinn hatte sich der Vertreter der Beschwerdegegnerin bereits in der Besprechung vom 21. Mai 2003 geäussert. Auch die Vorinstanz begründet die Freistellung nicht allein mit dem Verdacht gegenüber dem Beschwerdeführer, sondern damit, dass aufgrund dieses Verdachts die fragliche Massnahme zur Beruhigung der Situation im Schulhaus und in der Öffentlichkeit angebracht gewesen sei. Da die Stimmung in der Lehrerschaft des betreffenden Schulhauses wegen der anhaltenden Gerüchte um den Beschwerdeführer ohnehin angespannt war, ist die

Entscheidung der Beschwerdegegnerin, im Namen des Wohls der Schule die Freistellung zu verfügen, nicht zu beanstanden. Dass der Beschwerdeführer auf diese Weise dem Verdacht ausgesetzt blieb, er habe erneut die Schamgrenze der Kinder missachtet, durfte und musste die Beschwerdegegnerin aufgrund der Vorgeschichte gering gewichten. Seit 1994 waren immer wieder entsprechende Vorwürfe gegenüber dem Beschwerdeführer laut geworden. Zwar war das eingeleitete Strafverfahren am 12. Juni 1996 mangels eines konkreten Verdachts auf strafbare Handlungen eingestellt worden. Hingegen hält der "Zwischenbericht im Administrativverfahren" vom 9. Oktober 2000 fest, dass der Beschwerdeführer "es immer wieder unterliess, die körperliche Distanz zu seinen Schülerinnen zu wahren und er durch bestimmte Verhaltensweisen auf Schamgefühle seiner SchülerInnen nicht gebührend Rücksicht nahm". Im Übrigen hatte die Untersuchungsbeauftragte das Vorliegen sexueller Handlungen mit Kindern verneint, wobei sie in einem Fall die strafrechtliche Würdigung offen gelassen und auch nicht näher untersucht hatte, ob Übertretungen oder Disziplinarfehler vorgekommen waren, da ohnehin die Verjährung bereits eingetreten wäre. Angesichts dieser längeren Vorgeschichte war die Beschwerdegegnerin durchaus gehalten, auf die neuerlichen Vorwürfe konsequent zu reagieren.

#### **E. 4.1.3**

Die Vorinstanz hat zur Rechtfertigung der Freistellung weiter angeführt, es werde mit dieser Massnahme sichergestellt, dass die betroffenen Lehrpersonen für die Dauer des Verfahrens keinen Einfluss auf Schulkinder oder Lehrerinnen und Lehrer nehmen könnten, die im Administrativverfahren als Auskunftspersonen angehört werden sollten. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, diese Bemerkung habe keinen Bezug zur konkreten Situation. Zudem hätte er bereits vor dem Erlass der Verfügung Einfluss nehmen können. Die Frage kann offen bleiben, da sich die Freistellung bereits mit andern Gründen rechtfertigen liess. Immerhin durfte die Beschwerdegegnerin davon ausgehen, dass die mit dem Fernbleiben des Beschwerdeführers vom Schulhaus zu erwartende Entspannung der Situation sich auch förderlich auf die Administrativuntersuchung auswirken würde. Es ist daher jedenfalls vertretbar, die Freistellung auch damit zu begründen, dass sie aus damaliger Sicht den Gang dieser Untersuchung positiv hätte beeinflussen können.

#### **E. 4.1.4**

Der Beschwerdeführer kann sodann nichts zu seinen Gunsten aus der Tatsache ableiten, dass die Freistellung erst drei Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrags verfügt wurde, da dies nicht gegen ihre sachliche Notwendigkeit spricht. Unzutreffend ist schliesslich der Vorwurf, die Freistellung sei ohne Beachtung der Besonderheit des Einzelfalls erfolgt.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die am 17. Juni 2003 angeordnete Freistellung sei im Zeitpunkt ihres Erlasses nicht mehr verhältnismässig gewesen, da aufgrund seiner Erkrankung und der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohnehin sichergestellt gewesen sei, dass er keinen Unterricht mehr erteilen werde. Zu präzisieren ist, dass die Vereinbarung zwar das Datum des 17. Juni 2003 trägt, aber vom Beschwerdeführer erst am 18. Juni 2003 unterzeichnet wurde. Dies ändert jedoch nichts Wesentliches am Vorbringen, die Freistellung sei – jedenfalls ab dem 18. Juni 2003 – unverhältnismässig, weil unnötig gewesen.

#### **E. 4.2.1**

Der in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) verankerte Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind sowie dass der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen steht, die den Privaten auferlegt werden (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Zürich etc. 2002, Rz. 581). Dass die Freistellung geeignet war, Unterrichtserteilung durch den Beschwerdeführer zu verhindern, steht ausser Frage.

#### **E. 4.2.2**

Die Parteien und die Primarschulgemeinde X haben die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Lohnfortzahlung und den Verzicht des Beschwerdeführers auf die weitere Erteilung von Unterricht durch eine "Vereinbarung" geregelt. Zunächst ist zu prüfen, ob es sich bei dieser tatsächlich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handelt oder vielmehr um zwei in einem koordinierten Verfahren erlassene Verfügungen, die im Rahmen des Ermessens der Verwaltungsbehörden auf Mitwirkung des Adressaten beruhen. Der Abschluss eines subordinationsrechtlichen verwaltungsrechtlichen Vertrags gilt als zulässig, wenn das Gesetz dafür Raum lässt bzw. ihn nicht ausdrücklich ausschliesst und wenn er zum Erreichen des Gesetzeszwecks geeigneter erscheint als eine Verfügung. Letzteres bedeutet, dass eines der Motive für die Wahl der Vertragsform vorliegen muss und sich nicht aus andern Gründen die Verfügung als die angemessene Handlungsform erweisen darf (Häfelin/Müller, Rz. 1071 mit Hinweisen). Als zulässige Motive für die Wahl der Vertragsform gelten etwa die Beseitigung rechtlicher Unklarheiten durch eine Einigung zwischen Behörden und Privaten oder ein erheblicher Ermessensspielraum der zuständigen Behörde (Häfelin/Müller, Rz. 1078). Das zürcherische Personalrecht sieht in § 23 Abs. 1 PG (hier in Verbindung mit §§ 2 und 8 LPG anwendbar) vor, dass das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beendet werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass das Gesetz grundsätzlich Raum für den Aufhebungsvertrag lässt und auch einen erheblichen Ermessensspielraum vorsieht, der einen Grund für die Wahl der Vertragsform bietet. Eine vertragliche Auflösung des durch Verfügung begründeten Arbeitsverhältnisses ist daher denkbar (vgl. VGr, 26. September 2002, PK.2002.00004, E. 3c, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); vgl. auch VGr BS, 27. Februar 2002, BJM 2003 S. 100 E. 2a; ETH-Rat, 28. Januar 1998, VPB 63/1999 Nr. 65 E. 2). Die Vereinbarung sieht – in sich widersprüchlich – vor, das Arbeitsverhältnis werde auf den 15. August 2003 aufgelöst, wobei der Lohn bis zum 15. August 2004 geschuldet sei. Eine von zwei denkbaren Auslegungen dieser Formulierung, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf den 15. August 2003 unter Auszahlung einer Abgangsentschädigung in der Höhe eines Jahreslohns, wird dadurch ausgeschlossen, dass eine Abfindung nach § 26 PG ausdrücklich vorbehalten bleibt. Demnach ist die Regelung der Vereinbarung als Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf den 15. August 2004 zu interpretieren, wobei ab dem 15. August 2003 eine Freistellung bei Lohnfortzahlung vereinbart wurde. Somit entspricht allerdings die Regelung der Vereinbarung im Hauptpunkt grundsätzlich der vom Gesetz vorgesehenen Lösung einer ordentlichen Kündigung, die frühestens auf den 15. August 2004 zulässig gewesen wäre (§ 8 Abs. 2 LPG). Allein deswegen, weil sich die Parteien im Ergebnis auf die gesetzliche Lösung geeinigt haben, kann jedoch das Vorliegen eines Vertrags noch nicht verneint werden. Immerhin ist dem Vergleich der definitiven Fassung der Vereinbarung mit den Entwürfen zu entnehmen, dass die Regelung auf Verhandlungen zwischen den Parteien

beruht. Die Vereinbarung weicht auch in Nebenpunkten von den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze ab, was nach § 23 Abs. 1 PG in Verbindung mit § 2 LPG nur bei der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zulässig ist: Zum einen war es anscheinend der Wille der Parteien, dass die Nachfolge des Beschwerdeführers nicht im Sinn eines Vikariats geregelt werden sollte, wie es für die Dauer einer Freistellung vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 LPG). Zum andern wurde der anzurechnende Zusatzverdienst in der endgültigen Fassung als Jahreslohn und nicht – wie noch in den Entwürfen – als Monatslohn angegeben; daraus ergibt sich, dass bereits bei Abschluss der Vereinbarung ins Auge gefasst wurde, den Lohn für das Schuljahr 2003/2004 entgegen § 40 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 gesamthaft im Voraus auszuzahlen, was dann auch geschah. Die Vereinbarung enthielt damit Elemente, die legalerweise nur mit einem Vertrag festgelegt werden konnten. Namentlich aufgrund dieser Abweichungen von der gesetzlichen Regelung im Sinn von § 23 Abs. 1 PG in Verbindung mit § 2 LPG ist die vorliegende Vereinbarung als verwaltungsrechtlicher Vertrag zu qualifizieren (vgl. auch Pierre Moor, *Droit administratif*, Vol. II, Bern 1991, S. 243; Gegenbeispiele: Eidgenössische Personalrekurskommission, 30. Mai 2001, VPB 65/2001 Nr. 97 E. 3 [erwähnt bei Häfelin/Müller, Rz. 1073]; 21. Oktober 1999, VPB 64/2000 Nr. 36 E. 2c; VGr BS, 27. Februar 2002, BJM 2003 S. 100 E. 2a).

#### **E. 4.2.3**

Bei einem durch Verfügung entstandenen Arbeitsverhältnis schliesst der Abschluss eines Aufhebungsvertrags den Erlass oder das Fortbestehen einer Verfügung nicht aus, soweit sich diese mit dem Vertragsinhalt bzw. dessen Auslegung nach dem Vertrauensprinzip vereinbaren lässt (vgl. auch RB 2002 Nr. 26): Immerhin gehen Teile der Lehre davon aus, dass das Gemeinwesen selbst im Rahmen eines vertraglich vereinbarten öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einzelne Rechte und Pflichten durch Verfügung regeln darf (offen gelassen in RB 2002 Nr. 25 E. 2f/bb mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.4**

Zu prüfen ist also, ob nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 18. Juni 2003 das Festhalten an der Freistellung gemäss der Verfügung vom 17. Juni 2003 unverhältnismässig war. Jedenfalls verfügt die Verwaltung über einen gewissen Spielraum, wenn sie der Ansicht ist, das mit einer Verfügung angestrebte Ziel könne einfacher und für die Beteiligten schonender mit andern oder zusätzlichen Handlungen erreicht werden, zum Beispiel – wie hier – mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag oder auch informell wie etwa mit einer vorgängigen Besprechung des Verfügungsinhalts. So kann unter Umständen, wo eine Kündigung angebracht wäre, der oder die betreffende Angestellte zunächst zur Kündigung aus scheinbar eigenem Antrieb oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgefordert werden, oder es kann allenfalls ein Urlaub gewährt werden, wo eine Freistellung zulässig wäre. Ein solches Vorgehen kann der Praktikabilität dienen und letztlich auch dem Rechtsfrieden, wenn dergestalt eine gütliche Einigung zustande kommt. Einem derartigen informellen oder vertraglichen Handeln setzen jedoch umgekehrt das Legalitätsprinzip, die Gebote der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit sowie allenfalls wiederum die Praktikabilität Schranken. Zudem muss die Verwaltung derartige Handlungsspielräume nicht ausnutzen. Sie kann deshalb nicht im Namen des Verhältnismässigkeitsprinzips dazu angehalten werden, solche alternativen Lösungen zu suchen, wenn der Erlass einer Verfügung zulässig ist. Ebenso wenig ergibt sich dies aus der Fürsorgepflicht des Staats als Arbeitgeber. Wenn

– wie hier – die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Verfügung gegeben sind, kann diese nicht deshalb unnötig und damit unverhältnismässig sein, nur weil die Verwaltung darauf verzichtet hat, die Sache vertraglich zu regeln oder informelle Handlungen vorzunehmen. Wenn also die Beschwerdegegnerin – zusammen mit der Primarschulgemeinde X – vorliegend auf den Abschluss der Vereinbarung oder zumindest auf die einvernehmliche Regelung des Fernbleibens des Beschwerdeführers von der Schule gänzlich hätte verzichten können, so kann es auch nicht unverhältnismässig sein, wenn sie trotz der Vereinbarung an der Freistellung gemäss der Verfügung vom 17. Juni 2003 festgehalten hat.

#### **E. 4.2.5**

Wie die Vorinstanz ausführt, konnte im Übrigen letztlich nur durch die Freistellung sichergestellt werden, dass der Beschwerdeführer bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr unterrichtet. Nur diese Anordnung war bereits ab dem Zeitpunkt ihres Erlasses erzwingbar, weil nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung den Rechtsmitteln gegen die Freistellung keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 10 Abs. 2 LPG). Die Regelung der Vereinbarung hätte dagegen vom Beschwerdeführer allenfalls mit aufschiebender Wirkung angefochten werden können, und dass er "bis auf weiteres" krankgeschrieben war, hätte nicht verhindert, dass er erneut hätte unterrichten können, sobald ihm wieder eine teilweise Arbeitsfähigkeit bescheinigt worden wäre. Daran ändert die Mitteilung der Beschwerdegegnerin an die Primarschulpflege X, die Abwesenheit des Beschwerdeführers aufgrund des ärztlichen Attests werde als Krankheitsurlaub behandelt, nichts. Das Fehlen von Hinweisen, dass der Beschwerdeführer der Vereinbarung zuwidergehandelt hätte, ist ebenso unerheblich: Die Annahme, der Adressat einer Verfügung verhalte sich rechtmässig, macht die Verfügung nicht unverhältnismässig. Im Übrigen war die Freistellung bei Lohnfortzahlung kein schwerer Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers, und zudem hätte die Aufhebung der Freistellung mit der Begründung, die Vereinbarung mache sie überflüssig, den Verdacht nicht ausgeräumt, dass der Beschwerdeführer die Intimsphäre der Kinder nicht gewahrt habe. Das Interesse des Beschwerdeführers an einer Aufhebung der Freistellung war daher gering und von untergeordneter Bedeutung, und das Festhalten der Beschwerdegegnerin an der Freistellung erweist sich demnach als verhältnismässig.

#### **E. 4.3**

Sodann bringt der Beschwerdeführer gegen die Erwägungen der Vorinstanz vor, es gehe nicht an, die Freistellungsverfügung mit Argumenten zu untermauern, die nicht einmal die verfügende Behörde angeführt habe. Die Vorinstanz war jedoch aufgrund des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amts wegen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 VRG) sogar verpflichtet, sich mit den Argumenten in der Rekurschrift auseinanderzusetzen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die umstrittene Freistellung umfassend zu prüfen. Die Vorinstanz – ebenso wie das Verwaltungsgericht – wäre im Übrigen auch zur Motivsubstitution berechtigt gewesen (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 71, § 20 N. 44).

#### **E. 4.4**

Fraglich ist schliesslich, ob mit der Bemerkung, die Freistellung sei "hinter dem Rücken des Beschwerdeführers" erfolgt, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird. Eine solche kann allerdings ausgeschlossen werden, genügte doch hier zur

Wahrung des Gehörsanspruchs die Gelegenheit zur Äusserung an der Besprechung vom 21. Mai 2003. An dieser Besprechung war auch ein Vertreter der Beschwerdegegnerin anwesend, die Möglichkeit einer Freistellung wurde ausdrücklich erwähnt, und aus dem Protokoll lässt sich die Stellungnahme des Beschwerdeführers klar erschliessen (vgl. zum Anspruch auf rechtliches Gehör auch VGr, 10. Juli 2002, ZBl 104/2003 S. 185 E. 5c+7c).

#### **E. 5.1**

Der materiellen Eventualbegründung der Vorinstanz ist insgesamt beizupflichten. Die Prozessökonomie rechtfertigt unter diesen Umständen, die Angelegenheit nicht an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dass die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts nach § 80 Abs. 2 VRG gegenüber derjenigen der Vorinstanz eingeschränkt ist, spielt bei diesem Ergebnis keine Rolle und spricht deshalb ebenfalls nicht für die Rückweisung. Schliesslich verfügt das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Kompetenz zur Neuentscheidung ausnahmsweise über die Befugnis, Ermessensfragen zu beurteilen (RB 1987 Nr. 12; Kölz/Bosshart/Röhl, § 63 N. 11), sodass auch keine Kognitionsbeschränkung der Neuentscheidung entgegensteht.

#### **E. 5.2**

Da die Kammer zum Schluss gekommen ist, dass die Vorinstanz auf den Rekurs hätte eintreten müssen, müsste streng genommen Dispositiv-Ziffer I des Rekursentscheids dahingehend abgeändert werden, dass der Rekurs gegen die Verfügung des Volksschulamts abgewiesen werde, soweit darauf eingetreten werde. Eine solche Änderung des vorinstanzlichen Dispositivs erscheint indessen als formeller Leerlauf, weshalb darauf zu verzichten ist. Auf diesen Umstand wird immerhin insoweit hingewiesen, als die Beschwerde – soweit darauf eingetreten wird – "im Sinn der Erwägungen" abgewiesen wird.

#### **E. 5.3**

Der Verweis auf die Erwägungen im Dispositiv des vorliegenden Entscheids drängt sich auch aus folgendem Grund auf: Es ist hier ausdrücklich festzuhalten, dass die Dispositiv-Ziffern II und III der Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend die Lohnfortzahlung aufgrund der Regelung der Lohnfortzahlung in der Vereinbarung gegenstandslos wurden, weshalb auch ein aktuelles Interesse an ihrer Anfechtung fehlte (vorn 3.2). Diese Feststellung ist nötig, weil sich die Rechtslage dem Wortlaut der Verfügung in Verbindung mit jenem der Vereinbarung nicht entnehmen lässt. Dabei soll hier offen bleiben, ob die Vereinbarung eine Rückforderung nach § 24 Abs. 3 LPG auszuschliessen vermöchte, falls die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen gegeben wären.

#### **E. 6.1**

Materiell unterliegt der Beschwerdeführer, auch wenn das Dispositiv des vorinstanzlichen Entscheids formell abgeändert werden müsste. Deshalb hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihm eine Parteientschädigung zu verweigern (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6.2**

Die Vorinstanz hat den Antrag des damaligen Rekurrenten auf Zusprechung einer Parteientschädigung ebenfalls abgewiesen. Hier ist immerhin zu berücksichtigen, dass der Rekurs in Bezug auf die Regelung der Lohnfortzahlung in der angefochtenen Verfügung deshalb gegenstandslos geworden war, weil die Beschwerdegegnerin mittlerweile die für den damaligen Rekurrenten günstigere Vereinbarung abgeschlossen hatte (vgl. zu den Kosten-

und Entschädigungsfolgen bei Gegenstandslosigkeit VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 2 Abs. 1, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 19, § 17 N. 25). Da sich aber der Rekurs materiell gar nicht ausdrücklich gegen diese Regelung gerichtet hatte, ändert dies nichts daran, dass der Beschwerdeführer als im Wesentlichen unterliegende Partei des Rekursverfahrens zu betrachten ist und deshalb keine Parteientschädigung für dieses beanspruchen kann. Demgemäss entscheidet die Kammer : 1. Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'060.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.